

**// Informationen zur Verarbeitung
personenbezogener Daten nach
Art. 13 und 14 DSGVO //**

1. Um welche Verarbeitungstätigkeit handelt es sich?

Tuberkulosefürsorge

2. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis

Europaplatz 5

67063 Ludwigshafen am Rhein

Telefon: 0621 5909-0

E-Mail: zentrale-dienste@rheinpfalzkreis.de

3. Wer ist der behördliche Datenschutz-Beauftragte?

Herr Torsten Zimmer

Europaplatz 5

67063 Ludwigshafen am Rhein

Telefon: 0621 5909-5280

E-Mail: torsten.zimmer@rheinpfalzkreis.de

4. Für welche Zwecke werden personenbezogene Daten verarbeitet?

Kontaktnachverfolgung, Überwachung, Beratung

5. Auf welcher Rechtsgrundlage werden personenbezogene Daten verarbeitet?

Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO i. V. m. Infektionsschutzgesetz (IfSG)

6. Welche Herkunft oder Quellen personenbezogener Daten gibt es (Dritterhebung)?

Schulen, Kindertagesstätten, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Ärzte

7. Wer sind betroffene Personen?

Tuberkulose-Erkrankte, ansteckungsverdächtige Person

8. Welche Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet?

Geburtsname, Nachname, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Gesundheitsdaten

9. Wer sind die Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten?

Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Ärzte, Schulen, Kindertagesstätten, Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz, Robert Koch-Institut, Ordnungsamt, Sozialamt, Jobcenter

10. Wie lange werden personenbezogene Daten von Betroffenen gespeichert?

30 Jahre

11. Welche Datenschutzrechte können Betroffene geltend machen?

a. Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO):

Sie haben das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten.

b. Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO):

Sie haben das Recht auf Berichtigung unrichtiger und unvollständiger Daten.

c. Recht auf Löschung/„Recht auf Vergessenwerden“ (Art. 17 DSGVO):

Sie haben das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, insofern diese nicht länger für die Erfüllung des Zwecks, für den die Daten erhoben wurden, erforderlich sind oder die Rechtsgrundlage, aufgrund derer die Daten erhoben wurden, unwirksam geworden ist.

d. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 und Art. 19 DSGVO):

Sie haben das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, wenn die Daten unrichtig sind, Sie die Löschung ablehnen, Sie die Daten für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO einer Verarbeitung widersprochen haben.

e. Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO):

Sie haben das Recht personenbezogene Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und das Recht, dass diese Daten an Dritte übermittelt werden, sofern dies technisch möglich ist.

// f. Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO):

Sie haben jederzeit das Recht, eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a zu widerrufen. Sie haben jederzeit das Recht, der Verarbeitung personenbezogener Daten zu widersprechen, insoweit die Datenverarbeitung zur Wahrung öffentlicher oder berechtigter Interessen erfolgt (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e oder f) und Sie nachweisen können, dass Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen gebraucht werden. //

g. Recht auf menschliches Eingreifen (Art. 22 DSGVO):

Sie haben das Recht, einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidungsfindung zu widersprechen, wenn diese rechtliche Wirkung entfaltet oder Sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

12. Wo können sich Betroffene beschweren?

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
Hintere Bleiche 34

55116 Mainz

Telefon: 06131 208-2449

Telefax: 06131 208-2497

E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

13. Sind die Betroffenen verpflichtet, personenbezogene Daten bereitzustellen?

Im Rahmen des gesetzlichen Ermittlungsauftrags der Gesundheitsämter sind Personen, die Auskunft über die Herkunft bzw. die potenzielle Verbreitung der Tuberkulose-Infektion geben können, nach § 25 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz i. V. m. § 16 Abs. 2 IfSG verpflichtet, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Personen, bei denen eine Tuberkulose diagnostiziert wurde oder die mit einer an Tuberkulose erkrankten Person Kontakt hatten, werden in der Regel nach § 29 Abs. 1 IfSG unter Beobachtung gestellt. Unter Beobachtung gestellte Personen sind nach § 29 Abs. 2 IfSG verpflichtet, auf Verlangen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle eines Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht gilt auch bei Änderungen einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich im Sinne von § 42 Abs. 1 Satz 1 IfSG oder in Einrichtungen im Sinne von § 23 Abs. 5 IfSG oder § 35 Abs. 1 Satz 1 IfSG sowie § 36 Abs. 1 IfSG sowie beim Wechsel einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 IfSG. § 16 Abs. 2 Satz 4 IfSG gilt entsprechend.